



Stiftungsratswahl 2021

Informationen für Arbeitnehmende zur Kandidatur und Wahl

→ www.bvk.ch/wahlen

BVK

Das Wichtigste in Kürze

Der 18-köpfige Stiftungsrat ist das oberste Organ der BVK. Das Gremium besteht aus je 9 Vertreterinnen und Vertretern von Arbeitgebern und Arbeitnehmenden (Aktivversicherten).

Die Stiftungsräte sind für eine Amtsperiode von 4 Jahren gewählt. Die neue Amtsperiode beginnt Mitte 2021. Die Erneuerungswahl für den Stiftungsrat findet vom 19. April bis 18. Mai 2021 statt.

Wie wird der Stiftungsrat gewählt?

Für die Wahl werden 6 Wahlkreise gebildet. Wer in einem Wahlkreis für den Stiftungsrat kandidieren will, muss seine Kandidatur von 50 Arbeitnehmenden aus demselben Wahlkreis unterzeichnen lassen.

Die Vorschläge der Arbeitnehmenden und angeschlossenen Arbeitgeber für den Stiftungsrat müssen bis spätestens 22. März 2021 bei der BVK eingehen. Die Stiftungsratswahl wird elektronisch (E-Voting) durchgeführt.

Die persönlichen Zugangsdaten zur elektronischen Wahlplattform werden den Arbeitnehmenden im Frühling 2021 zusammen mit den Wahlunterlagen zugestellt. Sie haben auf Wunsch auch die Möglichkeit, brieflich zu wählen.



Die Aufgaben des Stiftungsrats sind vielfältig. Er bestimmt die strategischen Ziele, sorgt für finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung.



Auf einen Blick

- Der Stiftungsrat umfasst insgesamt 18 Personen, 9 Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmenden und 9 Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber.
- Der Stiftungsrat ist jeweils für eine Amtsperiode von 4 Jahren gewählt.
- Als Stiftungsrat wählbar sind alle handlungsfähigen Personen.
- Wählen können nur die Arbeitnehmenden.
- Für die Nominierung einer Stiftungsratskandidatin bzw. eines -kandidaten sind 50 Unterschriften aus dem jeweiligen Wahlkreis erforderlich.
- Die Stimmberechtigten können bei der Stiftungsratswahl ihr Wahlrecht elektronisch (per E-Voting) oder auf Wunsch auch brieflich ausüben.

Wichtige Termine

- Die Vorschläge der Arbeitgeber für den Stiftungsrat müssen bis spätestens 22. März 2021 bei der BVK eingehen.
- Die Wahl findet vom 19. April bis 18. Mai 2021 statt.

Kandidieren Sie für den Stiftungsrat!

Im Stiftungsrat tragen Arbeitgeber und Arbeitnehmende gemeinsam die Verantwortung. Nutzen Sie die Chance zur Mitbestimmung in einer der grössten Pensionskassen der Schweiz und beteiligen Sie sich an der Wahl!

Wer kann wählen?

Wahlberechtigt sind alle bei der BVK versicherten Personen. Sie können die Stimme nur in dem Wahlkreis abgeben, dem sie angehören. Die Zuordnung zum Wahlkreis basiert auf der Zugehörigkeit zum jeweiligen Arbeitgeber bzw. zu einer kantonalen Verwaltungseinheit.

Wer kann kandidieren?

Als Stiftungsrat wählbar sind alle handlungsfähigen Personen. Wählbar sind auch Kandidatinnen und Kandidaten, die nicht bei der BVK versichert sind, sowie Rentenbeziehende, die ihre Rente nicht von der BVK beziehen.* Bei der BVK versicherte Kandidierende sind nur in dem Wahlkreis wählbar, dem sie angehören. Nicht bei der BVK versicherte Personen sind in jedem Wahlkreis wählbar.

Eine spezielle Regelung besteht bei Versicherten, die in einem kantonalen Wahlkreis («Kanton Schule» oder «Kanton Übrige») kandidieren. Sie können wählen, ob sie ihre Kandidatur im eigenen Wahlkreis oder im anderen kantonalen Wahlkreis einreichen wollen.

Nur als Arbeitgebervertretung kandidieren können gemäss Wahlreglement Exekutivmitglieder (Regierungsräte, Gemeinderäte, Stadträte), Gemeindeschreiber, Leiter/-innen kantonomer Verwaltungseinheiten sowie Personen, die an der Leitung von angeschlossenen Arbeitgebern wesentlich beteiligt sind.

Die Stiftungsräte werden für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Sie erhalten für ihre Arbeit eine Entschädigung. Der Stiftungsrat trifft sich jährlich zu 3 bis 4 Sitzungen. Zusätzlich findet einmal jährlich ein zweitägiger Workshop statt. Die Mitglieder sind zusätzlich in Ausschüssen tätig, die ihrerseits 4 bis 6 Sitzungen jährlich abhalten.

Welche Voraussetzungen muss ein Stiftungsrat erfüllen?

Die Arbeit als Stiftungsrätin bzw. Stiftungsrat ist eine anspruchsvolle und verantwortungsvolle Aufgabe.

Kandidatinnen und Kandidaten müssen die Vorschriften des BVG über die Integrität und Loyalität erfüllen, und es dürfen keine Interessenkonflikte bestehen (Art. 51b BVG). Stiftungsräte müssen zudem in der Lage sein, ihren Wahlkreis zu vertreten. Sie sollen über die nötigen Fachkenntnisse verfügen oder müssen bereit sein, sich diese anzueignen (Art. 51a BVG). Die BVK organisiert die dazu nötigen Weiterbildungsveranstaltungen.

Für einen Wahlvorschlag braucht es 50 Unterschriften

Wer als Stiftungsrätin bzw. Stiftungsrat kandidieren will, muss seine Kandidatur auf den offiziellen Unterschriftenbögen von mindestens 50 bei der BVK versicherten Personen des jeweiligen Wahlkreises handschriftlich unterzeichnen lassen.

Ein Exemplar des offiziellen Unterschriftenbogens liegt dieser Broschüre bei. Weitere Unterschriftenbögen können von der Webseite (www.bvk.ch/wahlen) heruntergeladen werden.

Und wenn es nicht genügend Wahlvorschläge gibt?

Werden innerhalb der offiziellen Frist nicht genügend Wahlvorschläge aus einem Wahlkreis eingereicht, wird eine Nachfrist von 10 Tagen angesetzt. Für die Nachmeldung einer Kandidatur braucht es noch 25 Unterschriften von Arbeitnehmenden des jeweiligen Wahlkreises.

* Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-6435/2018 vom 19.08.2020, wonach im Rahmen der paritätischen Verwaltung nach Art. 51 BVG eine pensionierte Person weder als Arbeitnehmervertreter noch als externe Person wählbar sein kann, wogegen eine pensionierte Person, die nicht bei der Pensionskasse versichert ist, gewählt werden kann, soweit die übrigen Wählbarkeitsvoraussetzungen gegeben sind.

Möchten Sie für den Stiftungsrat kandidieren?

1. Sammeln Sie Unterschriften

Wer für den Stiftungsrat kandidieren will, muss seine Kandidatur auf den offiziellen Unterschriftenbögen von mindestens 50 bei der BVK versicherten Arbeitnehmenden des jeweiligen Wahlkreises handschriftlich unterzeichnen lassen.

2. Kandidatur einreichen

Reichen Sie die ausgefüllten Unterschriftenbögen bis spätestens 22. März 2021 bei der BVK ein.

→ **Per Post:**

BVK
«Stiftungsratswahl»
Postfach
8090 Zürich

→ **Online:**

www.bvk.ch/wahlen/wahlverfahren

3. Angaben zur Person

Nach der Überprüfung der Unterschriften durch den Wahlausschuss werden Sie eingeladen, einige Angaben zu Ihrer Person sowie ein Foto für die späteren Wahlunterlagen und die Online-Vorstellung auf der Website einzureichen.

Wie läuft die Stiftungsratswahl ab?

Die Arbeitgeber und die Arbeitnehmenden bestimmen ihre Vertretung im Stiftungsrat auf unterschiedliche Weise: Die Arbeitnehmenden wählen ihre Stiftungsräte, die Arbeitgeber nominieren ihre Stiftungsräte.

E-Voting (elektronische Wahl)

Die Stiftungsratswahl wird elektronisch durchgeführt. Die persönlichen Zugangsdaten zur elektronischen Wahlplattform werden zusammen mit einer Anleitung sowie den Wahlunterlagen vor der Stiftungsratswahl im Frühling 2021 verschickt. MyBVK-Nutzer können direkt über das Kundenportal auf die Wahlplattform zugreifen. Auf Wunsch kann auch brieflich abgestimmt werden.

Wie finde ich meinen Wahlkreis?

Auf dem Begleitbrief zu dieser Broschüre sind im Briefkopf die persönliche Policen-Nummer

sowie der zugeteilte Wahlkreis angegeben. Eine Auflistung der Arbeitgeber pro Wahlkreis finden Sie auch auf der Website.

Wahlausschuss und Revisionsstelle als Beobachter

Die Stiftungsratswahl wird von einem Wahlausschuss beaufsichtigt, der aus gleich vielen Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitnehmenden und der Arbeitgeber zusammengesetzt ist. Zudem wird das Wahlverfahren durch die Revisionsstelle überwacht.

6 Wahlkreise

Für die Wahl der je 9 Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmenden resp. der Arbeitgeber für den künftigen Stiftungsrat werden 6 Wahlkreise gebildet. Die Bestimmung der Wahlkreise und die Zuteilung der Versicherten erfolgen auf der Basis des Versichertenbestandes und der Branchenzugehörigkeit der Arbeitgeber.

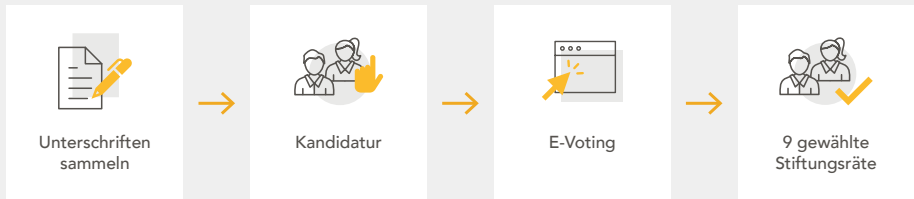
Arbeitgeber	Wahlkreis	Arbeitnehmervertretung im Stiftungsrat	Arbeitgebervertretung im Stiftungsrat
Kanton	I Schulen	2 Sitze	2 Sitze
	II Übrige	2 Sitze	2 Sitze
Angeschlossene Arbeitgeber	III Gesundheitsinstitutionen	2 Sitze	2 Sitze
	IV Bildungsorganisationen	1 Sitz	1 Sitz
	V Gemeinden	1 Sitz	1 Sitz
	VI Übrige	1 Sitz	1 Sitz

Eine Auflistung der Arbeitgeber pro Wahlkreis finden Sie auch auf der Webseite unter

→ www.bvk.ch/wahlen/wahlkreise

Die Wahl der 18 Stiftungsräte

Arbeitnehmende wählen 9 Stiftungsräte

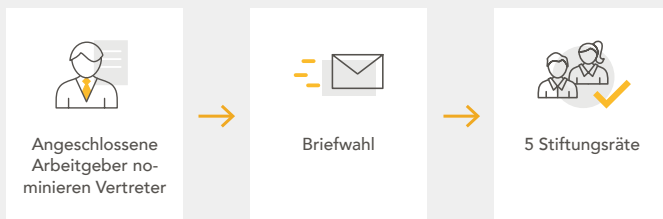


Arbeitgeber nominieren 9 Stiftungsräte

Regierungsrat (Kanton) nominiert 4 Stiftungsräte



Arbeitgeber nominieren 5 Stiftungsräte



Weiterführende Informationen

Detaillierte Informationen
zu den **Wahlkreisen**

→ www.bvk.ch/wahlen/wahlkreise

Unterschriftenbogen
zum runterladen

→ www.bvk.ch/wahlen/downloads

Hier können Sie Ihre **Kandidatur**
online einreichen

→ www.bvk.ch/wahlen/kandidatur

Anschrift für die **Einreichung**
der Kandidatur per Post

→ BVK
«Stiftungsratswahl»
Postfach
8090 Zürich

Helpline rund um die
Stiftungsratswahlen

→ **058 470 41 01**

*Ihre Kontaktperson
für Fragen rund um die
Stiftungsratswahl*

Vera Pacher
Leiterin Assistenz & Services

→ **058 470 41 01**

→ vera.pacher@bvk.ch

Über die BVK

Die BVK ist die Vorsorgeeinrichtung der Angestellten des Kantons Zürich sowie von 470 angeschlossenen Arbeitgebern. Mit rund 90 000 Aktivversicherten und 38 000 Rentenbeziehenden gehört die BVK zu den grössten Pensionskassen der Schweiz.

BVK

BVK | Obstgartenstrasse 21 | Postfach | 8090 Zürich | www.bvk.ch